

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten 2014

Steuern

Diese Prüfung umfasst 80 Seiten
(inklusive vornummerierte und karierte Blätter [leer] für Ihre Lösungen).

Zeitvorgabe: 300 Minuten
Max. Punkte: 300 Punkte

5 Aufgaben

		Richtzeit	Maximale Punktzahl
Aufgabe 1	Öffentliche Übernahme Amtshilfe	60 Minuten	60 Punkte
Aufgabe 2	Familienbesteuerung Tax accounting	60 Minuten	60 Punkte
Aufgabe 3	Sanierung Interkantonaies Steuerrecht	60 Minuten	60 Punkte
Aufgabe 4	Internationale Fusion Trust	60 Minuten	60 Punkte
Aufgabe 5	Mehrwertsteuer	60 Minuten	60 Punkte
		300 Minuten	300 Punkte

Sie haben für die Lösung der Prüfung 300 Minuten Zeit. Die Zeitangaben zu den einzelnen Aufgaben sind approximative Richtwerte. Die genaue Zeitplanung ist Ihre Sache.

Im Anschluss an die 5 Aufgaben finden Sie - in der gleichen Farbe wie die Aufgabe - jeweils 10 vornummerierte und karierte Blätter für Ihre Lösungen. Ihre Lösungen sind zwingend auf diese Blätter zu notieren.

Sollte die Anzahl dieser Blätter für Ihre Lösungen nicht ausreichen, verwenden Sie die gelben karierten Blätter am Schluss dieser Prüfung als ergänzende Lösungsblätter und verweisen Sie klar auf die jeweiligen Aufgaben.

Notizen auf den Aufgabenseiten oder Rückseiten von Aufgaben- und Lösungsblättern werden nicht bewertet!

Beilagen

- Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Deutschland
- Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Spanien

Weitere Hinweise zur genauen Beachtung:

- Lesen die Aufgabe genau und vollständig durch, bevor Sie die Frage beantworten.
- Die Antworten sind jeweils kurz zu begründen. **Die einschlägigen Bestimmungen der nachfolgend aufgeführten Gesetze, Verordnungen oder Abkommen sind hingegen nur dann erforderlich, wenn diese explizit bei der jeweiligen Aufgabenstellung verlangt werden.**
 - Für die Antworten zur Einkommens- und Gewinnsteuer sind die einschlägigen Bestimmungen des DBG und zur Vermögens-, Kapital- und Grundstücksgewinnsteuer die einschlägigen Bestimmungen des StHG anzugeben.
 - Für die Antworten zur Verrechnungssteuer sind die einschlägigen Bestimmungen des VStG und der Verrechnungssteuerverordnung, für Antworten zu den Stempelabgaben die einschlägigen Bestimmungen zum StG und zur Verordnung über die Stempelabgaben anzugeben.
 - Für die Antworten zum internationalen Steuerrecht sind die einschlägigen Bestimmungen der beigelegten Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz mit Deutschland bzw. mit Spanien heranzuziehen.
 - Für die Antworten zum Mehrwertsteuerrecht sind die einschlägigen Bestimmungen des MWSTG und der MWSTV anzugeben.
- Antworten, welche nicht oder falsch begründet sind, können mit null Punkten bewertet werden.
- Unleserliche Antworten werden mit null Punkten bewertet, wobei eine Antwort als unleserlich gilt, wenn sie von den jeweiligen Prüfungskorrektoren nicht auf ersten Hinblick gelesen werden kann.

Aus Gründen der Gleichbehandlung werden während der Prüfung keine Erläuterungen zu den Fragen abgegeben. Bei allfälligen Unklarheiten können Sie Annahmen treffen und diese in der Antwort aufführen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten 2014

Steuern

Aufgabe 1

Richtzeit: 60 Minuten
Max. Punkte: 60 Punkte

Öffentliche Übernahme Amtshilfe

Aufgabe 1.1 Öffentliche Übernahme

(31 Punkte)

Sachverhalt

Aida AG ist eine börsenkotierte Holdinggesellschaft mit Sitz in Zug. Ihre Bilanz per 31.12.2013 zeigt folgendes Bild:

Aida AG (CHF Mio.)			
Flüssige Mittel	400	0	Fremdkapital
Beteiligungen	2'500	0	Total Fremdkapital
		100	Aktienkapital
		2'400	Reserven aus Kapitaleinlagen
		300	Gewinnvortrag
		100	Bilanzgewinn
		2'900	Total Eigenkapital
	2'900	2'900	

Rigoletto SA ist eine börsenkotierte Gesellschaft (Holding) mit Sitz in Genf und hält Beteiligungen mit einem Buchwert von CHF 8 Mia. Rigoletto SA macht den Aktionären der Aida AG ein Übernahmeangebot. Sie bietet für jede Aida-Aktie fünf neu geschaffene Rigoletto-Aktien. Der Wert der Rigoletto-Aktien, die für sämtliche Aida-Aktien geboten werden, beträgt CHF 5 Mia.

Das Aida-Aktionariat besteht zur Mehrheit aus inländischen Privatpersonen aber auch aus der Trovatore AG (welche 9% der Aida-Aktien hält) sowie der Ernani AG (welche 1% der Aida-Aktien hält).

Im April 2014 nehmen 98.4% der Aida-Aktionäre das Übernahmeangebot an.

Die ehemaligen Aida-Aktionäre halten nach der Übernahme 25% der Aktien der Rigoletto SA.

Frage 1.1.1**(3 Punkte)**

Löst die Transaktion Umsatzabgabe aus (inkl. Gesetzesartikel)?

Frage 1.1.2**(2 Punkte)**

Löst die Transaktion für ehemalige in der Schweiz ansässige Aida-Aktionäre (Privatvermögen) Einkommenssteuern aus (inkl. Gesetzesartikel)?

Frage 1.1.3**(3 Punkte)**

Löst die Transaktion für die in der Schweiz ansässige Trovatore AG, welche 9% der Aida-Aktien hielt, Gewinnsteuern aus (inkl. Gesetzesartikel)?

Frage 1.1.4**(3 Punkte)**

Spielt es für die Beantwortung von Frage 1.1.1 (Umsatzabgabe), 1.1.2 (Einkommenssteuer) und 1.1.3 (Gewinnsteuer der Trovatore AG) eine Rolle, zu welchem Wert Rigoletto SA die Aktien der Aida AG bilanziert?

Frage 1.1.5**(6 Punkte)**

Könnten sich für die Frage 1.1.1 (Umsatzabgabe), 1.1.2 (Einkommenssteuer) und 1.1.3 (Gewinnsteuer der Trovatore AG) Unterschiede ergeben, wenn die ehemaligen Aida-Aktionäre nach der Übernahme nicht 25%, sondern 75% der Rigoletto-Aktien halten würden? (Gehen Sie davon aus, dass die Buchwerte der Rigoletto SA dem Verkehrswert entsprechen, sämtliche Reserven der Rigoletto SA KER i.S.v. Art. 5 Abs. 1^{bis} VStG sind und auch die Aida AG bei der Rigoletto SA gegen KER eingebucht wird).

Frage 1.1.6**(4 Punkte)**

Würden sich für die Frage 1.1.1 (Umsatzabgabe), 1.1.2 (Einkommenssteuer) und 1.1.3 (Gewinnsteuer der Trovatore AG) andere Steuerfolgen ergeben, wenn die Aida-Aktionäre nicht mit Rigoletto-Aktien, sondern ausschliesslich mit einer Barabfindung entschädigt würden?

Frage 1.1.7**(3 Punkte)**

Da Rigoletto SA 98.4% der Aktien der Aida AG übernehmen konnte, führt sie ein Squeeze-Out-Verfahren nach Börsengesetz durch, in welchem die restlichen 1.6% Aida-Aktien vernichtet werden. Diese 1.6% Aida-Aktionäre erhalten als Gegenleistung Rigoletto-Aktien in gleicher Höhe, wie sie bei Annahme des Übernahmeangebotes erhalten hätten. Welche Steuerfolgen hat dies für folgende in der Schweiz ansässige Aida-Aktionäre: (i) natürliche Person (Privatvermögen) sowie (ii) Ernani AG (welche 1% an der Aida hielt)?

Frage 1.1.8**(4 Punkte)**

Nur 94% haben das Übernahmeangebot der Rigoletto SA angenommen. Das Squeeze-Out-Verfahren nach Börsengesetz ist somit nicht möglich. Rigoletto SA löst dieses Problem so, dass die Aida AG von der Falstaff AG (einer anderen inländischen Tochtergesellschaft der Rigoletto SA) absorbiert wird. Die ehemaligen Aida-Aktionäre erhalten von der Falstaff AG eine Barentschädigung. Welche Steuerfolgen hat dies für folgende in der Schweiz ansässige Aida-Aktionäre: (i) natürliche Person (Privatvermögen) sowie (ii) Ernani AG (welche 1% an der Aida hielt)?

Frage 1.1.9**(3 Punkte)**

Wie wäre Frage 1.1.8 zu beurteilen, wenn die ehemaligen Aida-Aktionäre in Frage 1.1.8 nicht von der Falstaff AG, sondern der Rigoletto AG abgefunden würden?

Aufgabe 1.2: Amtshilfe

(29 Punkte)

Herr Tannhäuser, ein in Eisenach (D) wohnhafter Industrieller, hat seit langem eine Kundenbeziehung zur Venus Bank in Zürich. Neben einem Sparkonto hat er auch ein Wertschriftendepot, auf dem Aktien von deutschen und ausländischen Gesellschaften verwahrt werden. Sowohl die Erträge des Sparkontos als auch des Wertschriftendepots werden dem deutschen Fiskus von Herrn Tannhäuser verschwiegen.

Am 8. Februar 2014 stellen die deutschen Steuerbehörden bei der ESTV ein Amtshilfeersuchen gestützt auf Art. 27 DBA-Deutschland. Darin wird um Herausgabe sämtlicher Unterlagen des von Herrn Tannhäuser (wohnhaft an der Wartburgstrasse 5 in Eisenach) bei der Venus Bank, Zürich gehaltenen Kontos für die Jahre 2003 bis 2013 ersucht.

Frage 1.2.1

(2 Punkte)

Die ESTV erlässt in der Folge eine Editionsverfügung an die Venus Bank und ersucht diese um Herausgabe der von Deutschland verlangten Informationen an die ESTV sowie um Notifikation von Herrn Tannhäuser.

Kann sich die Venus Bank hiergegen zur Wehr setzen und die Herausgabe der Unterlagen verweigern (inkl. Gesetzes- und/oder Abkommensbestimmung)?

Frage 1.2.2

(4 Punkte)

Sind die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung von Amtshilfe betreffend der Kontounterlagen der Jahre 2003 bis 2013 gegeben?

Frage 1.2.3

(3 Punkte)

Könnten die deutschen Strafverfolgungsbehörden mit Erfolg ein Gesuch um Erteilung von Rechtshilfe nach IRSG (Herausgabe von Kontounterlagen) beim Bundesamt für Justiz stellen wenn in Deutschland ein Steuerstrafverfahren gegen Herrn Tannhäuser eröffnet worden wäre?

Frage 1.2.4

(3 Punkte)

Sind die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung von Amtshilfe betreffend der Kontounterlagen der Jahre 2003 bis 2013 gegeben, wenn Herr Tannhäuser sein Konto bei der Venus Bank nicht direkt sondern über eine in Liechtenstein ansässige Domizilgesellschaft halten würde. Herr Tannhäuser (welcher wirtschaftlich Berechtigter am Konto ist) würde aber nach wie vor direkt Anlageinstruktionen erteilen und über dieses Konto wie über ein eigenes verfügen.

Frage 1.2.5

(3 Punkte)

Sachverhalt wie Frage 1.2.4. Könnten die deutschen Strafverfolgungsbehörden mit Erfolg ein Gesuch um Erteilung von Rechtshilfe nach IRSG (Herausgabe von Kontounterlagen) beim Bundesamt für Justiz stellen, wenn in Deutschland ein Steuerstrafverfahren gegen Herrn Tannhäuser eröffnet worden wäre?

Frage 1.2.6**(3 Punkte)**

Sind die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung von Amtshilfe betreffend der Kontounterlagen der Jahre 2003 bis 2013 gegeben, wenn das (direkt gehaltene) Konto von Herrn Tannhäuser dazu verwendet wird, gewisse seinem deutschen Unternehmen (der Abendstern GmbH) zustehende Erträge "steuerfrei" zu vereinnahmen?

Frage 1.2.7**(3 Punkte)**

Die ESTV stellt sich auf den Standpunkt, dass Deutschland Amtshilfe zu gewähren ist.

Was kann Herr Tannhäuser tun, um eine Herausgabe der Kontounterlagen zu verhindern (ganzer Rechtsweg)?

Frage 1.2.8**(3 Punkte)**

Sachverhaltsvariante: Die deutschen Steuerbehörden haben von der Kontobeziehung bei der Venus Bank erfahren, weil der Name von Herrn Tannhäuser auf einer CD enthalten war, welche die deutschen Steuerbehörden von einem ehemaligen Informatik-Mitarbeiter der Venus Bank gekauft haben. Auf dieser CD waren die Namen von Kunden der Venus Bank enthalten.

Ändert dies etwas an Ihrer Beurteilung (inkl. Gesetzes- und/oder Abkommensbestimmung)?

Frage 1.2.9**(5 Punkte)**

Sachverhaltsvariante: Die deutschen Steuerbehörden konnten keine CD kaufen, auf denen Kunden der Venus Bank enthalten sind. Sie wissen daher auch nichts vom Konto von Herrn Tannhäuser. Sie stellen daher am 8. Februar 2014 folgendes Amtshilfeersuchen:

"Herausgabe sämtlicher Kontounterlagen der Jahre 2011 bis 2013, für Kontobeziehungen von Domizilgesellschaften an denen in Deutschland ansässige Personen wirtschaftlich berechtigt sind und Hinweise darauf bestehen, dass Letztere direkt Anlageentscheide getroffen haben".

Kann einem solchen Amtshilfeersuchen entsprochen werden?

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten 2014

Steuern

Aufgabe 2

Richtzeit: 60 Minuten
Max. Punkte: 60 Punkte

Familienbesteuerung Tax accounting

Aufgabe 2.1: Familienbesteuerung - Konkubinat (14 Punkte)

Frau K und Herr Z leben unverheiratet mit den minderjährigen Kindern, Tochter T (17 Jahre) von Frau K und Sohn S aus der gemeinsamen Beziehung im selben Haushalt zusammen. Das Sorgerecht für T hat Frau K allein. Sie erhält gerichtlich festgesetzte Unterhaltszahlungen des Vaters für Tochter T.

Das Sorgerecht für S (2 Jahre) steht Frau K und Herrn Z gemeinsam zu. S besucht eine Kinderkrippe.

Tochter T erzielt aufgrund ihres Vermögens Einkünfte in Höhe von CHF 450'000 p.a. Sohn S erzielt Zinserträge von CHF 1'000.

Frau K und Tochter T halten je 6% an der X AG.

Frau K und Herr Z sind beide berufstätig, wobei Frau K 80% erwerbstätig ist und Herr Z das höhere Einkommen erzielt.

Frage 2.1.1 (10 Punkte)

Wie erfolgt die Besteuerung von Frau K und Herrn Z inkl. der Kinder T und S? Bitte gehen Sie auf die Besteuerung der Unterhaltsleistungen, der Dividenden der X AG und des Einkommens der Kinder T und S sowie die anwendbaren Tarife ein. Sozialabzüge sind nicht zu behandeln.

Frage 2.1.2 (4 Punkte)

Ausgangslage:
Tochter T wird in 2014 volljährig.

Welche Sozialabzüge können Frau K und der Vater von T in 2014 geltend machen, wenn sich T noch in Ausbildung befindet und bei Frau K wohnt? Bitte geben Sie die möglichen Sozialabzüge an und ob diese vorliegend abgezogen werden können.

Aufgabe 2.2: Familienbesteuerung - Ehegatten

(20 Punkte)

Ehegatten E leben in ungetrennter Ehe zusammen. Sie haben zwei minderjährige Kinder. Die Ehefrau EF arbeitet für verschiedene Arbeitgeber Teilzeit in Deutschland und in der Schweiz. Sie verdient aus der unselbständigen Erwerbstätigkeit je CHF 50'000, total also CHF 100'000. Die Einkünfte für die Tätigkeit in Deutschland sind gemäss Doppelbesteuerungsabkommen in der Schweiz freigestellt. Der Ehemann EM verdient in der Schweiz aus unselbständiger Erwerbstätigkeit CHF 200'000 und hat einen Eigenmietwert von CHF 50'000 zu besteuern.

EF und EM möchten in ihrer Steuererklärung folgende Abzüge (für sich und ihre Kinder) vornehmen:

- a) Berufskosten (nur EF) von effektiv CHF 10'000
- b) Doppelverdienerabzug
- c) Versicherungsabzug
- d) Kinderabzüge
- e) Verheiratetenabzug

Frage 2.2.1

(13 Punkte)

Bitte geben Sie das steuerbare und satzbestimmende Einkommen in der Schweiz unter Berücksichtigung der maximal möglichen Abzüge an (inkl. Berechnung). Bei den Abzügen sind nur die oben genannten zu berücksichtigen.

Frage 2.2.2

(4 Punkte)

Wie wirkt sich die teilweise Steuerpflicht von EF im Ausland auf den Elterntarif aus? Bitte geben Sie die Berechnung (ohne Zahlen) an.

Frage 2.2.3

(3 Punkte)

Abwandlung: EF und EM sind noch verheiratet, aber seit 2012 faktisch getrennt. Steueramt X möchte EM für offene Steuerforderungen von EF für das Jahr 2011 in Anspruch nehmen. Ist dies möglich und wer trägt die Beweislast?

Aufgabe 2.3: Tax accounting**(26 Punkte)**

A AG ist eine Schweizer Holdinggesellschaft (Holdingprivileg), die nach OR und für Konzernzwecke nach IFRS bilanziert.

A AG hat folgende Abweichungen zwischen OR und IFRS (in CHF):

A AG	OR-Wert	Steuerwert	Gestehungskosten	IFRS Wert
Beteiligung A 12%	100'000	100'000	170'000	150'000
Beteiligung B 12%	150'000	150'000	200'000	150'000
Beteiligung C 12%	200'000	220'000	220'000	220'000
Fusionsverlust (unecht)	350'000		-	*
Markenrecht A	150'000	150'000	-	300'000

Die IFRS-Werte entsprechen den aktuellen Verkehrswerten und bei den Beteiligungen dem anteiligen Eigenkapitalwert der Beteiligungen.

* Der Fusionsverlust ist nach IFRS auf verschiedene abschreibungsfähige Vermögensgegenstände (Gebäude, Markenrechte B und C etc.) verteilt und aktiviert.

Frage 2.3.1**(11 Punkte)**

Berechnen Sie die Auswirkung der o.g. Positionen mit Bezug auf die latenten Steuern sowie Risikorückstellungen nach IFRS auf Einzelabschlussenebene der A AG mit kurzer Begründung.

Frage 2.3.2**(10 Punkte)**

Die A AG hat eine 100% Tochtergesellschaft T Inc. in USA. Der Buchwert = Steuerwert = Gestehungskosten beträgt CHF 300'000. Dividenden der T Inc. an die Schweizer A AG unterliegen einer 5% nicht rückforderbaren Quellensteuer in USA.

Das Eigenkapital (net asset value) der T Inc. beträgt CHF 1'500'000, wovon zusätzlich zum Kapital von CHF 300'000 weitere CHF 100'000 nicht ausschüttbar sind. A AG benötigt in näherer Zukunft Dividenden der T Inc., um Bankschulden zu tilgen. Der Bruttobeteiligungsertrag wird für den Beteiligungsabzug bei der A AG um 10% aufgrund von Finanz- und Verwaltungsaufwand gekürzt.

Bitte geben Sie die Steuerpositionen für die A AG nach IFRS mit Begründung sowie der Angabe, ob es sich um eine laufende oder latente Steuer handelt (inkl. Berechnung) an.

Frage 2.3.3**(5 Punkte)**

Die A AG verfügt über folgende Verlustvorträge:

Verlustvorträge	
2006	400'000
2007	800'000
2008	100'000
2009	200'000
2010	100'000
2011	200'000
2012	100'000
2013	100'000
Total	2'000'000

A AG plant konkret auf Basis von Verrechnungspreisanalysen, die Lizenzgebühren und die Managementgebühren ab Beginn 2015 zu erhöhen, um steuerbare Einnahmen zu erzielen. Das steuerbare Einkommen wird sich aufgrund dieser Massnahmen in den nächsten 5 Jahren gemäss aktueller Planung auf gesamt CHF 1'000'000 belaufen.

In welcher Höhe kann A AG zum 31.12.2013 Verlustvorträge aktivieren? Bitte geben Sie die latente Steuer mit Begründung für die Aktivierung an.

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten 2014

Steuern

Aufgabe 3

Richtzeit: 60 Minuten
Max. Punkte: 60 Punkte

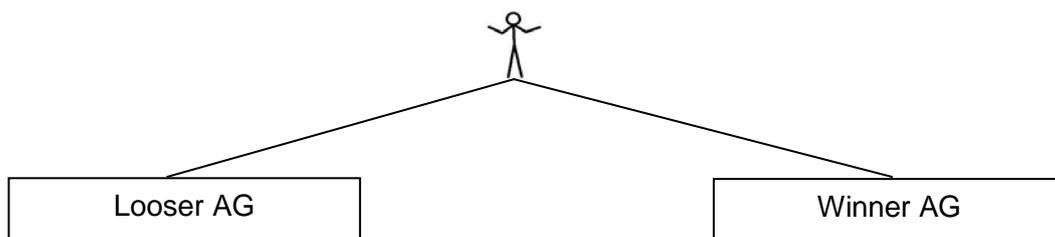
Sanierung Interkantonaies Steuerrecht

Aufgabe 3.1: Sanierung (20 Punkte)

3.1.1 Allgemeine Sanierungsmassnahmen (11 Punkte)

Sachverhalt

Fredi Müller ist sowohl Alleinaktionär der Looser AG als auch der Winner AG und hält diese beiden Beteiligungen in seinem Privatvermögen. Beide Gesellschaften sind in unterschiedlichen Branchen tätig und haben somit keine wirtschaftlichen Verbindungen. Die Looser AG hat ein schwieriges wirtschaftliches Umfeld, wogegen die Winner AG über die Jahre hinweg immer hohe Gewinne ausgewiesen hat und über ein hohes Eigenkapital verfügt.



Die prov. Bilanz der Looser AG zeigt Ende 2013 (vor Sanierung) folgendes Bild:

Bilanz der Looser AG per 31.12.2013 (Zahlen in CHF)

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
Umlaufvermögen	34'000'000	Fremdkapital kurzfristig	21'000'000
Anlagevermögen	2'000'000	Hypothekendarlehen Bank	12'000'000
Liegenschaften *	16'000'000	Darlehen Fredi Müller	30'000'000
Jahresverlust 2013	1'500'000	Aktienkapital	1'000'000
Vorjahresverluste**	11'000'000	Reserven	500'000
		Gewinnvortrag	0
Total Aktiven	64'500'000	Total Passiven	64'500'000

* Marktwert CHF 18'000'000 (=ursprünglicher Anschaffungswert). Es sind keine weiteren stillen Reserven vorhanden.

** Die Vorjahresverluste von total CHF 11'000'000 verteilen sich wie folgt auf die Vorjahre:

2012	CHF	2'000'000
2009	CHF	3'200'000
2006	CHF	1'500'000
2005	CHF	2'500'000
2004	CHF	1'800'000

Geplante SanierungsmassnahmenGeplante Sanierungsmassnahmen

Fredi Müller als Aktionär dieser beiden Gesellschaften leitet erstmals im Jahr 2013 folgende erste Sanierungsmassnahme in die Wege:

- Die Winner AG bezahlt der Looser AG einen Zuschuss von CHF 4'500'000.

Frage 3.1.1.1**(2 Punkte)**

Direkte Bundessteuer: Welche Steuerfolgen ergeben sich aus der Sicht der Eidg. Steuerverwaltung für die Winner AG?

Frage 3.1.1.2**(2 Punkte)**

Verrechnungssteuer: Welche Steuerfolgen ergeben sich aus der Sicht der Eidg. Steuerverwaltung für die Winner AG?

Frage 3.1.1.3**(2 Punkte)**

Direkte Bundessteuer: Welche Steuerfolgen ergeben sich aus der Sicht der Eidg. Steuerverwaltung für Fredi Müller?

Sachverhaltserweiterung

Fredi Müller leitet noch folgende weitere Sanierungsmassnahmen in die Wege:

- Er verzichtet auf CHF 3'000'000 seines Darlehens, welches er erstmals im Jahr 2009 als Folge des schlechten Geschäftsganges und der knappen Liquidität gewährt hat.
- Gleichzeitig gewährt er der Looser AG einen Zuschuss von CHF 3'700'000.
- Er wertet die Liegenschaft auf den Marktwert von CHF 18'000'000 auf.
- Die Bank und die Kreditoren (passiviert unter "Fremdkapital kurzfristig") verzichten auf total CHF 3'300'000.
- Das Aktienkapital von CHF 1'000'000 wird auf CHF 0 herabgesetzt. Fredi Müller zeichnet wiederum das Aktienkapital von CHF 1'000'000.
- Da das Warenlager zu hoch bewertet ist, schreibt die Looser AG ihr Warenlager um CHF 4'000'000 auf CHF 15'000'000 ab.

Frage 3.1.1.4

(5 Punkte)

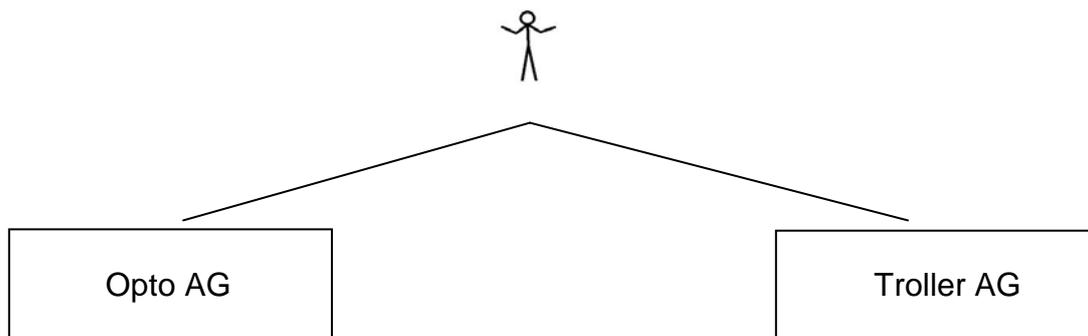
Die Sanierung der Looser AG ist erfolgreich. Ermitteln Sie unter den oben aufgeführten Eckdaten den für das Jahr 2013 steuerlich massgeblichen Verlust, welcher mit zukünftigen steuerbaren Gewinnen nach Art. 67 DBG verrechnet werden kann und begründen Sie Ihre Antwort.

Aufgabe 3.1.2: Sanierung mittels Schwesterfusion

(9 Punkte)

Ausgangslage

Daniel Meier ist Alleinaktionär der Opto AG und der Troller AG. Er hält diese Gesellschaften in seinem Privatvermögen.



Bei der Opto AG handelt es sich um eine gutgehende Schreinerei. Die Troller AG ist im Zimmereibereich tätig und schreibt seit einigen Jahren Verluste. Unterdessen weist sie Ende 2013 eine Unterbilanz aus.

Daniel Meier beschliesst, dass die Opto AG die Troller AG mittels einer echten Fusion übernimmt. Dabei wird das Aktienkapital der Opto AG um das Aktienkapital der Troller AG (CHF 500'000) erhöht.

Die Bilanzen präsentieren sich per Ende 2013 wie folgt:

Bilanz der Opto AG per 31.12.2013 in CHF

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
Schreinereibetrieb*	9'300'000	Fremdkapital	7'600'000
		Aktienkapital	1'000'000
		Gesetzliche Reserven	500'000
		Gewinnvortrag	200'000
Total Aktiven	9'300'000	Total Passiven	9'300'000

* stille Reserven CHF 3'000'000

Bilanz der Troller AG per 31.12.2013 in CHF

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
Zimmereibetrieb*	11'500'000	Fremdkapital	9'000'000
Vorjahresverluste	-1'750'000	Aktienkapital	500'000
		Gesetzliche Reserven	250'000
Total Aktiven	9'750'000	Total Passiven	9'750'000

* Stille Reserven CHF 300'000

Frage 3.1.2.1**(6 Punkte)**

Direkte Steuern: Welche Steuerfolgen ergeben sich aus der Sicht der Eidg. Steuerverwaltung für Herrn Troller durch die Fusion der Opto AG mit der Troller AG? Um die volle Punktzahl zu erreichen, ist auch die Bemessungsgrundlage anzugeben.

Frage 3.1.2.2**(3 Punkte)**

Verrechnungssteuer: Welche Steuerfolgen ergeben sich aus der Sicht der Eidg. Steuerverwaltung aus dieser Fusion? Um die volle Punktzahl zu erreichen, ist auch die Bemessungsgrundlage zu errechnen.

Aufgabe 3.2: Interkantonales Steuerrecht**(40 Punkte)****3.2.1 Zuzug aus dem Ausland****(16 Punkte)****Ausgangslage**

Simon Kaufmann ist ledig und wohnt anfangs 2013 in Vaduz (Fürstentum Liechtenstein). Er ist mit 50% an der Kollektivgesellschaft Kaufmann & Wider beteiligt. Die Gesellschaft hat den Sitz in St. Gallen (Kanton St. Gallen) und ist im Holzbau tätig. Am 1. April 2013 zieht Simon Kaufmann in die Schweiz und mietet in Horn (Kanton Thurgau) eine eigene Wohnung.

Neben seinem Einkommen aus der Kollektivgesellschaft erzielt Simon Kaufmann noch folgende weitere Einnahmen:

Übriges Einkommen 01.01.13 – 31.03.13 CHF 9'000
 Übriges Einkommen 01.04.13 – 31.12.13 CHF 27'000

Die Erfolgsrechnung der Kaufmann & Wider präsentiert sich wie folgt:

Erfolgsrechnung Kaufmann & Wider per 2013

Aufwand	CHF	Ertrag	CHF
Personalaufwand*	1'200'000	Ertrag	1'750'000
Sonstiger Aufwand	300'000		
Verzinsung Kapitalkonto**			
- Simon Kaufmann	8'000		
- Hans Wider	6'000		
Weitere Finanzierungskosten	10'000		
Gewinn	226'000		
	1'750'000		1'750'000

*) Inkl. Eigenlohn von je CHF 120'000 für die beiden Gesellschafter

**) Hier handelt es sich um die Verzinsung des Kapitalkontos der beiden Gesellschafter

Weitere Angaben:

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Festlegung von Tätigkeitsentgelten bei Teilhabern von Personengesellschaften gelten folgende Regeln:

Einkommenszuflüsse der Teilhaber aus Gesellschaftsverhältnis in CHF		Tätigkeitsentgelt am Hauptsteuerdomizil In CHF
ab	150'000	90'000
ab	200'000	108'000

Frage 3.2.1.1**(6 Punkte)**

Aus welchem Grund wird Simon Kaufmann in welchen Kantonen und für welche Zeitdauer im Jahr 2013 steuerpflichtig? Um die volle Punktzahl zu erreichen, sind auch die entsprechenden Gesetzesartikel (inkl. litera) des StHG's anzugeben.

Frage 3.2.1.2**(10 Punkte)**

Ermitteln Sie gemäss den von der Schweizerischen Steuerkonferenz ermittelten Grundsätzen das steuerbare Bruttoeinkommen für das Kalenderjahr 2013, welches Simon Kaufmann in den Kantonen St. Gallen und Thurgau versteuern muss. Um die volle Punktzahl zu erreichen, ist die detaillierte Herleitung des Ergebnisses notwendig.

Aufgabe 3.2.2: Wohnsitzwechsel eines Quellenbesteuerten

(8 Punkte)

Ausgangslage

Günter Schmidt, ein deutscher Staatsangehöriger ohne Niederlassungsbewilligung C, wohnt im Kanton St. Gallen und arbeitet bei der Klein AG in Horgen (Kt. Zürich). Am 1. Mai 2013 verlegt er seinen Wohnsitz in den Kanton Schwyz, ist aber nach wie vor bei der Klein AG beschäftigt.

Er erzielt im Jahr 2013 folgende Einkommen:

- | | | | |
|---|------------------------------------|------------|--------------------------|
| - | 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2013 | CHF 45'000 | 6 x CHF 7'500 |
| - | 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2013 | CHF 96'000 | 6 x CHF 16'000 |
| - | Dividende | CHF 50'000 | ausbezahlt im April 2013 |

Annahme: Der Steuersatz im Kanton St. Gallen beträgt 25 %, derjenige im Kanton Schwyz 10%.

Frage 3.2.2.1

(8 Punkte)

Wie und zu welchem Steuersatz wird (i) das Erwerbseinkommen von Günter Schmidt und (ii) die Dividende im Jahr 2013 besteuert? Um die volle Punktzahl zu erreichen, sind neben der Begründung auch die einschlägigen Gesetzesbestimmungen (StHG) und sofern nötig die DBA Deutschland-Schweiz-Artikel anzugeben?

Sachverhaltsergänzung

Günter Schmidt hat im Februar 2013 einen Bonus von CHF 10'000 erhalten. Weiter ist er auf den 1. Juli 2013 zum Geschäftsführer der Klein AG befördert worden und verdient neu CHF 16'000 pro Monat (ein 13. Monatslohn wird nicht ausbezahlt). Aufgrund seines höheren Einkommens von gesamthaft CHF 151'000 unterliegt er der nachträglichen ordentlichen Veranlagung.

Frage 3.2.2.2

(6 Punkte)

Welches steuerbare Bruttoeinkommen (ohne Berücksichtigung von Gewinnungskosten und Sozialabzügen) hat Günter Schmidt aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtes im Kanton Schwyz zu versteuern? Um die volle Punktzahl zu erreichen, ist die detaillierte Herleitung des Ergebnisses notwendig.

3.2.3: Liegenschafts Kauf /-verkauf einer Juristischen Person

(16 Punkte)

Die Sigi AG hat ihren Sitz im Kanton Glarus. Sie erwirbt im Kanton St. Gallen am 1. Mai 2013 eine Baulandparzelle für CHF 3'000'000, welche Sie per 31. August 2013 mit einem Gewinn von CHF 360'000 wieder veräussert. In dieser Zeit kann die Sigi AG keine Einnahmen auf dieser Liegenschaft verbuchen. Sie hat aber mit Ausnahme der Finanzierungskosten keine Aufwendungen auf dieser Liegenschaft zu tragen.

Aus der Jahresrechnung sind folgende Positionen ersichtlich:

- Bilanzsumme per Ende 2012 und 2013	CHF	30'000'000
- Gesamtgewinn 2013 nach Steuern	CHF	1'000'000
- Schuldzinsen	<u>CHF</u>	<u>120'000</u>
o davon Hypothekarzins auf Liegenschaft St. Gallen	CHF	10'000
o restliche Schuldzinsen	CHF	110'000
- Verwaltungskosten für Verkauf Liegenschaft St. Gallen	CHF	50'000
- Bezahlte Steuern inkl. direkte Bundessteuern	CHF	200'000
- Steuersatz nach Steuern (Staatssteuersatz)		12% für Glarus 13% für St.Gallen

Der Kanton St. Gallen (dualistischer Kanton) besteuert den Wertzuwachsge winn auf dieser Liegenschaft mit der ordentlichen Gewinnsteuer.

Unter den Verwaltungskosten ist unter anderem auch eine Händlerpauschale verbucht. In der Folge sind neben den aufgeführten CHF 50'000 aus dem Verkauf der Liegenschaft in St. Gallen keine weiteren Verwaltungskosten zu berücksichtigen. Der Einfachheit halber können auch andere Unterhaltskosten vernachlässigt werden.

Frage 3.2.3.1

(16 Punkte)

Ermitteln Sie gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) aus der Sicht des Hauptsitzkantones Glarus den objektmässigen Gewinn, welcher der Kanton Glarus dem Kanton St. Gallen zur Besteuerung des Liegenschaftsgewinnes zuweist. Um die volle Punktzahl zu erreichen, ist diese Berechnung detailliert darzulegen.

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten 2014

Steuern

Aufgabe 4

Richtzeit: 60 Minuten
Max. Punkte: 60 Punkte

Internationale Fusion Trust

Aufgabe 4.1: Internationale Fusion

(30 Punkte)

Sachverhalt

Herr Felley ist Schweizer Bürger und wohnt in Bern. Er hält 100% der Aktien der Alpha Holding AG mit Sitz in Bern. Diese hält 100% der Anteile der Beta S.A. mit Sitz in Spanien. Ferner hält Herr Felley 100% der Aktien der Psi S.A., einer operativ tätigen Gesellschaft mit Sitz in Spanien.

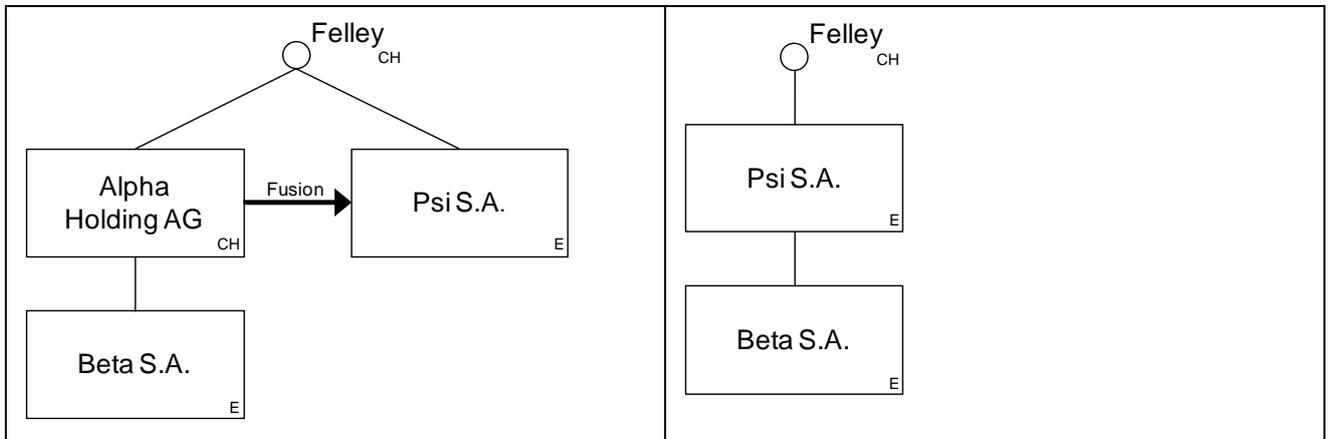
Die Beteiligung Beta S.A. in den Büchern der Alpha Holding AG hat einen Gewinnsteuerwert von CHF 2'500'000. Die Gestehungskosten betragen CHF 2'700'000. Gemäss einer neu erstellten Bewertung hat die Beta S.A. einen Verkehrswert von CHF 12'000'000.

Die Alpha Holding AG hat eine auf Euro lautende Darlehensschuld, welche zum historischen Wechselkurs mit CHF 1'500'000 bilanziert ist und heute einen Wert von CHF 1'300'000 hat.

Das Geschäftsjahr der Alpha Holding AG entspricht dem Kalenderjahr. Die Bilanz der Alpha Holding AG per 31. Dezember 2013 zeigt folgendes Bild:

Alpha Holding AG (CHF Tausend)			
Flüssige Mittel	400	1'500	Darlehen
		1'500	Total Fremdkapital
Beteiligung Beta S.A.	2'500	100	Aktienkapital
		900	Reserven aus Kapitaleinlagen
		50	Übrige gesetzliche Reserven
		350	Gewinnvortrag
		0	Bilanzgewinn
		1'400	Total Eigenkapital
	2'900	2'900	

Die Psi S.A. übernimmt die Alpha Holding AG per 1. April 2014 im Rahmen einer Fusion.



Alpha Holding AG erstellt eine Zwischenbilanz per 31. März 2014. Diese zeigt dasselbe Bild wie die Bilanz per 31. Dezember 2013.

Die Psi S.A. übernimmt die Aktiven und Verbindlichkeiten der Alpha Holding AG zum Buchwert. Sie erhöht das Gesellschaftskapital um den Betrag des Eigenkapitals der Alpha Holding AG von CHF 1'400'000, umgerechnet in Euro zum Tageskurs.

Am 31. März 2014 wird die Sitzverlegung der Alpha Holding AG beim Handelsregister Bern angemeldet und am 1. April 2014 wird die Fusion im Handelsregister Spaniens eingetragen. Im Handelsregister des Kantons Bern wird die Alpha Holding AG am 8. Juni 2014 gelöscht.

Frage 4.1.1

(3 Punkte)

Wie werden die Gewinn- und Kapitalsteuer der Alpha Holding in der Schweiz für die Steuerperiode 2014 zeitlich bemessen?

Frage 4.1.2

(6 Punkte)

Welche Folgen hat die Fusion für die direkte Bundessteuer der Alpha Holding AG (inkl. Gesetzesartikel)?

Frage 4.1.3

(4 Punkte)

Welche Folgen hat die Fusion für die direkte Bundessteuer von Herrn Felley?

Frage 4.1.4

(7 Punkte)

Welche Folgen hat die Fusion für die Verrechnungssteuer (inkl. Gesetzesartikel)?

Frage 4.1.5

(7 Punkte)

Welche unterschiedlichen Folgen hätte die Fusion für die Verrechnungssteuer wenn Herr Felley seinen Wohnsitz in Spanien hätte? Unter welchen Titeln kann Herr Felley (i) von der Alpha Holding AG und (ii) von der ESTV für eine allfällige Verrechnungssteuer belangt werden (inkl. Gesetzesartikel)?

Frage 4.1.6

(3 Punkte)

Welche unterschiedlichen Steuerfolgen hätte die Fusion für die Verrechnungssteuer, wenn es sich beim Alleinaktionär der Alpha Holding AG nicht um eine natürliche Person, sondern um eine Gesellschaft mit Sitz in Spanien (España Holdings SA) handeln würde?

Aufgabe 4.2: Trust

(30 Punkte)

Herr Magnus ist Schweizer Bürger, verwitwet und wohnt im Kanton X. Er hat zwei Söhne René (wohnhaft im Kanton X) und Willy (wohnhaft in Spanien).

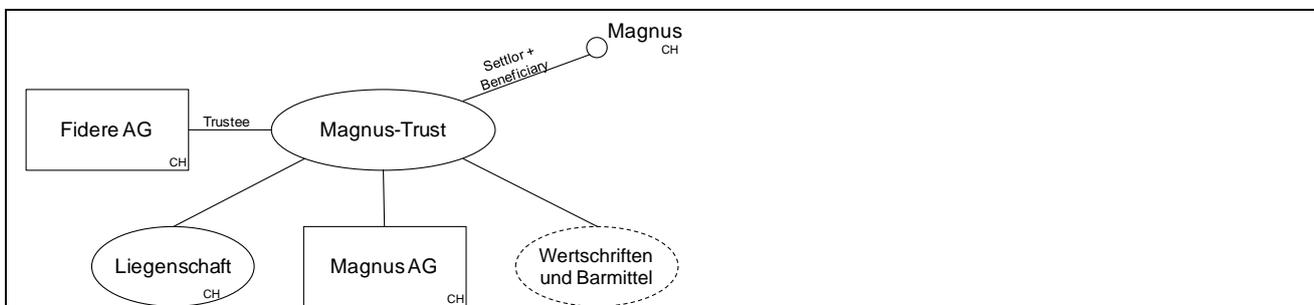
Gemäss den kantonalen Steuergesetzen erhebt der Kanton X eine Erbschafts- und Schenkungssteuer, deren Satz vom Verwandtschaftsgrad des Empfängers abhängt. Für direkte Nachkommen beträgt der Satz 0%, für Nichtverwandte 40%.

Herr Magnus hält folgende wesentlichen Vermögenswerte:

- selbstbewohnte Liegenschaft im Kanton X mit einem Verkehrswert von CHF 2'000'000 (Anschaffungskosten CHF 1'200'000; nicht mit Grundpfandrechten belastet),
- 100% der Aktien an einer Gesellschaft (Magnus AG) mit Sitz im Kanton X (Nennwert der Aktien CHF 1'000'000, Verkehrswert CHF 50'000'000),
- Bankdepot mit Wertschriften und Barmitteln mit einem Wert von insgesamt CHF 40'000'000

Herr Magnus errichtet zum Zweck des Vermögensschutzes den Magnus Trust, einen irrevocable discretionary Trust nach dem Recht von Jersey. Der Trustee ist eine unabhängige Gesellschaft (Fidere AG) mit Sitz im Kanton X. Der Magnus-Trust ist bei der Schweizer Bank mit Formular T als nutzungsberechtigte Person dokumentiert.

Herr Magnus bringt die oben beschriebenen Vermögenswerte in den Magnus-Trust ein: Die Fidere AG wird im Grundbuch des Kantons X als Eigentümerin der Liegenschaft eingetragen, sie erhält sämtliche Aktien und wird im Aktienbuch der Magnus AG als deren Eigentümerin eingetragen, und sie erhält das Eigentum an den Vermögenswerten im Bankdepot.



Herr Magnus ist Settlor und zu Lebzeiten einziger Beneficiary des Trusts. Einem Letter of Wishes von Herrn Magnus folgend schüttet der Trust jedes Jahr einen Teil der Dividende der Magnus AG (CHF 1'000'000) und der Zinserträge aus dem Bankdepot (CHF 200'000) an Herrn Magnus aus.

Frage 4.2.1

(8 Punkte)

- Wie wird der Magnus-Trust steuerrechtlich gemäss Praxis der ESTV behandelt (inkl. Begründung)?
- Welche Folgen hat die Eigentumsübertragung der Liegenschaft, der Aktien und des Bankdepots auf die Fidere AG im Rahmen der Errichtung des Magnus-Trusts für die direkte Bundessteuer von Herrn Magnus und für die Schenkungssteuer im Kanton X?
- Wie werden die Einkünfte des Magnus-Trusts bei der direkten Bundessteuer besteuert?
- Wer ist rückerstattungsberechtigt für die Verrechnungssteuer auf den Dividenden der Magnus AG und den Zinsen auf dem Bankkonto?
- Wie werden Ausschüttungen des Magnus-Trusts an Herrn Magnus von CHF 1'000'000 aus Dividenden der Magnus AG und von CHF 200'000 aus Zinserträgen besteuert?

Frage 4.2.2**(12 Punkte)**

Angenommen, Herr Magnus hat seinen Wohnsitz in Grossbritannien und der Trust wird in der Schweiz steuerlich als "Irrevocable Discretionary Trust" qualifiziert; ansonsten ist der Sachverhalt gleich wie in der Ausgangslage:

- a) Welche Folgen hat die Eigentumsübertragung der Liegenschaft, der Aktien und des Bankdepots auf die Fidere AG im Rahmen der Errichtung des Magnus-Trusts für die direkte Bundessteuer von Herrn Magnus und für die Schenkungssteuer im Kanton X?
- b) Wie werden die Einkünfte des Magnus-Trusts bei der direkten Bundessteuer besteuert?
- c) Welche Einkünfte des Magnus-Trusts unterliegen der EU-Zahlstellensteuer?
- d) Unterliegen die Einkünfte des Magnus-Trust der Abgeltungssteuer (Quellensteuer mit abgeltender Wirkung)?
- e) Wer ist rückerstattungsberechtigt für die Verrechnungssteuer auf den Dividenden der Magnus AG?

Frage 4.2.3**(10 Punkte)**

Angenommen, Herr Magnus ist britischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Grossbritannien und errichtet den Trust im Jahr 2005. Im Jahr 2013 verlegt er seinen Wohnsitz in die Schweiz (Kanton X) und wird nach dem Aufwand besteuert. Der Grenzsteuersatz beträgt 20% auf Einkommen und 0.3% auf Vermögen.

Abgesehen von den Einkünften aus dem Magnus Trust verfügt Herr Magnus noch über ein Wertschriftenportefeuille bei einer Bank in UK, auf dem er im Jahr 2014 folgende Erträge erzielt:

- CHF 500'000 Ertrag aus Schweizer Aktien im Wert von CHF 5'000'000 (abzüglich 35% Verrechnungssteuer, d.h. CHF 325'000 netto).
- CHF 600'000 Ertrag aus deutschen Aktien im Wert von CHF 8'000'000 (abzüglich 25% Körperschaftssteuer, d.h. CHF 450'000 netto).

Der Lebensaufwand von Herrn Magnus wird vom Steueramt des Kantons X mit CHF 400'000 festgesetzt.

- a) Wie hoch sind die Einkommens- und Vermögenssteuern von Herrn Magnus und wie wird der Magnus Trust (bzw. dessen Einkünfte und Ausschüttungen) steuerlich behandelt?
- b) Kann Herr Magnus die deutsche Körperschaftssteuer zurückfordern bzw. in der Schweiz die pauschale Steueranrechnung verlangen (inkl. DBA- und Gesetzesartikel)?

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten 2014

Steuern

Aufgabe 5

Richtzeit: 60 Minuten
Max. Punkte: 60 Punkte

Mehrwertsteuer

Aufgabe 5.1: MWST - Steuerpflicht/Subventionen (21 Punkte)

Die in Einsiedeln ansässige Stiftung A unterstützt finanziell hilfsbedürftige chronisch kranke Kinder im Inland, indem sie ihnen Spielzeuge und Kleider gratis oder sehr kostengünstig abgibt. Des Weiteren betreibt die Stiftung einen kleinen Verkaufsladen für Lebensmittel in Basel und führt in Bern ein Museum für historische Kinderspielzeuge mit einem integrierten Café, das jeweils zur gleichen Zeit wie das Museum geöffnet hat. Neben den Zinserträgen aus dem Stiftungskapital dienen der Verkaufsladen für Lebensmittel und das Museum mit dem Café der Finanzierung zur Abgabe der Spielzeuge und Kleider an die hilfsbedürftigen chronisch kranken Kinder. Die Stiftung ist aufgrund von Art. 56 lit. g DBG von den direkten Bundessteuern befreit. Die Stiftung weist jährlich folgende Erträge bzw. Aufwendungen und Vorsteuern aus:

Die Erträge beinhalten allfällige MWST-Beträge.

Erträge aus Abgabe von Spielzeuge/Kleider: CHF 10'000
Total direkt und indirekt zuordenbare Aufwendungen: CHF 100'000 (inkl. CHF 5'000 Vorsteuer)

Erträge aus Verkaufsladen für Lebensmittel: CHF 100'000
Total direkt und indirekt zuordenbare Aufwendungen: CHF 50'000 (inkl. CHF 1'000 Vorsteuer)

Erträge aus Museum-Eintritte: CHF 10'000
Total direkt und indirekt zuordenbare Aufwendungen: CHF 50'000 (inkl. CHF 2'000 Vorsteuer)

Erträge aus dem Café: CHF 60'000
Total direkt und indirekt zuordenbare Aufwendungen: CHF 20'000 (inkl. CHF 500 Vorsteuer)

Zinserträge aus Stiftungskapital: CHF 45'000
Total direkt und indirekt zuordenbare Aufwendungen: CHF 5'000 (inkl. CHF 100 Vorsteuer)

Frage 5.1.1 (14 Punkte)

Klären Sie die Steuerpflicht der Stiftung A ab, indem Sie insbesondere die einzelnen Tätigkeitsgebiete der Stiftung A gemäss ESTV-Praxis prüfen und den für die Steuerpflicht relevanten Umsatz ermitteln. Begründen Sie Ihre Antworten unter Angabe der einschlägigen Artikel des MWSTG.

Frage 5.1.2**(7 Punkte)**

Die Stiftung erzielt keine Zinserträge mehr, weshalb der Zinsertrag von CHF 45'000 und die damit zusammenhängenden Aufwände von CHF 5'000 entfallen. Alle anderen angegebenen Erträge und Aufwendungen sowie Vorsteuern bleiben gleich. Um das dadurch resultierende jährliche Betriebsdefizit von CHF 40'000 zu decken, erhält die Stiftung vom Kanton Schwyz jährlich Subventionen im Umfang von CHF 40'000 ohne konkrete Gegenleistung.

Welche Vorsteuern kann die Stiftung aufgrund dieser neuen Konstellation jährlich geltend machen? Berechnen Sie den entsprechenden Betrag und begründen Sie Ihre Antwort zusammen mit der einschlägigen Bestimmung der MWSTV.

Aufgabe 5.2: MWST - Immobilien

(26 Punkte)

Die steuerpflichtige Bauunternehmung X AG erstellt ein Mehrfamilienhaus mit sechs identischen Wohnungen auf einem sich in ihrem Eigentum befindenden Grundstück. Der Baubeginn ist am 1. Juli 2014. Drei Wohnungen werden ohne Option verkauft und drei Wohnungen werden ohne Option vermietet.

Der Kaufvertrag der ersten Wohnung wurde am 1. April 2014 und derjenige der zweiten Wohnung am 1. September 2014 beurkundet. Beim Verkauf der dritten Wohnung hat die X AG vom Käufer eine Reservationszahlung am 1. Juni 2014 erhalten basierend auf einem nicht öffentlich beurkundeten Vorvertrag, der Verkaufsvertrag wurde 2 Monate später am 1. August 2014 beurkundet.

Die Baukosten betragen pro Wohnung CHF 500'000 (inkl. allfällige MWST), wobei darin Eigenleistungen der X AG von CHF 200'000 enthalten sind. In den Eigenleistungen sind Materialeinkäufe von CHF 100'000 (inkl. MWST) enthalten. Das Grundstück hat die X AG für CHF 1'800'000 erworben. Die drei Wohnungen werden je zu CHF 1'000'000 (inkl. allfällige MWST) verkauft. Der aus dem Verkauf resultierende Gewinn kann je zur Hälfte dem Boden und der Wohnung zugeordnet werden. Für die allfällige Vorsteuerkürzung in Bezug auf die Ingebrauchnahme der eigenen Infrastruktur ist die entsprechende Pauschale zu benützen (Nachweis der effektiven Verwendung liegt nicht vor). Die X AG hat bereits die vollen Vorsteuern in Bezug auf die Ingebrauchnahme der eigenen Infrastruktur geltend gemacht.

Frage 5.2.1

(14 Punkte)

Welche Konsequenzen in Bezug auf die Umsatz- und Vorsteuer ergeben sich für die X AG? Berechnen Sie die Umsatz- und Vorsteuer für die X AG betragsmässig. Gehen Sie davon aus, dass die X AG mit Ausnahme der Ingebrauchnahme der eigenen Infrastruktur noch keine Vorsteuern geltend gemacht hat. Begründen Sie Ihre Antworten zusammen mit den einschlägigen Bestimmungen des MWSTG und MWSTV?

Frage 5.2.2

(5 Punkte)

Die sechste Wohnung wird nach Fertigstellung wochenweise an diverse in Deutschland wohnhafte Mitglieder einer Familie vermietet. Die einzelnen Familienmitglieder mieten die Wohnung jeweils lediglich für ein bis drei Wochen, wenn sie sich in der Schweiz für Erholung- und Shoppingtouren sowie für den Besuch von Freunden aufhalten. Nebst dem wöchentlichen Mietzins stellt die X AG den einzelnen Mietern aus Deutschland die Reinigung für die Wohnung separat in Rechnung. Der X AG entstehen sowohl für die wochenweise Vermietung wie auch Reinigung laufende vorsteuerbelastete Aufwendungen.

Wie hat die X AG die wöchentlichen Mietzinseinnahmen sowie die separat fakturierten Reinigungsarbeiten in Bezug auf die Umsatzsteuer zu behandeln? Wie sind die laufenden vorsteuerbelasteten Aufwendungen in Bezug auf die Vorsteuern zu behandeln?

Frage 5.2.3**(7 Punkte)**

Die A AG, welche die zweite Wohnung gekauft hat, hat am 1. März 2015 wertvermehrende Investitionen (Parkettboden/Heizungen) im Umfang von CHF 50'000 (inkl. 2'000 MWST) tätigen lassen. Die Wohnung wurde daraufhin ohne Option vom 1. April 2015 bis 30. September 2015 vermietet. Seit Kündigung des Mieters konnte die A AG die Wohnung nicht mehr vermieten. Am 1. April 2016 beschliesst die A AG die Wohnung in ein Büro umzuwandeln und reicht am selben Tag ein entsprechendes Baugesuch bei der Gemeinde ein. Am 1. Mai 2016 lässt die A AG die Wohnung für CHF 100'000 (inkl. 5'000 MWST) umbauen und vermietet das neue Büro am 1. Juli 2016 mit Option an eine Einzelunternehmung. Vom 1. April 2015 bis zum 30. Juni 2016 fallen jeweils durchgängig monatliche Betriebs- und Unterhaltskosten von CHF 200 (inkl. CHF 10 MWST) an.

Berechnen Sie die Vorsteuern, die die A AG während der Periode vom 1. März 2015 bis 30. Juni 2016 geltend machen kann und begründen Sie Ihre Antwort.

Aufgabe 5.3 MWST - Falscher Steuersatz/Einfuhr Filmrolle

(13 Punkte)

Frage 5.3.1

(8 Punkte)

Die nach Saldosteuersatz abrechnende Apotheke mit Saldosteuersatz von 0.6% hat ein Medikament zum Preis von CHF 50 (inkl. MWST) einem Kunden mit 8% abgerechnet statt zu 2.5%. Was für verschiedene Möglichkeiten stehen der Apotheke zur Verfügung, um diesen Missstand zu beheben? Welchen zusätzlichen Betrag könnte die Apotheke alternativ zu den vorherigen Möglichkeiten abrechnen, um keine nachteiligen Konsequenzen bei einer Steuerrevision zu erfahren? Der einschlägige Artikel der MWSTV und die Berechnungen sind anzugeben.

Frage 5.3.2

(5 Punkte)

Die steuerpflichtige Kino X AG bestellt für die Vorführung eines Filmes in Zürich eine Filmrolle vom in Deutschland ansässigen Filmverleiher A GmbH. Der Vertrag zwischen den beiden Parteien sieht vor, dass die X AG der A GmbH für die Überlassung der Filmrolle nach Ablauf eines Monats CHF 2 pro Kinobesucher zahlen wird. Die GmbH liefert die entsprechende Filmrolle von Deutschland ins Kino in Zürich. Nach einem Monat kann die X AG 5'000 Besucher registrieren.

Welche Vertragspartei hat welche Umsatzsteuer abzurechnen? Berechnen Sie einen allfälligen MWST-Betrag und begründen Sie ihre Antwort zusammen mit den einschlägigen Bestimmungen des MWSTG und MWSTV.
